

Rentabilität des Getreidebaues in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum Guten ein; sie bildet den edeln Menschen durch Gewöhnung zur Gerechtigkeit. Alles kommt auf gute Gewöhnung an, und hierzu meist Beispiel, Umgang, Wissenschaft und Leibesübung mitwirken.“

Rentabilität des Getreidebaues in der Schweiz.

Nachfolgender Artikel aus den in Aarau erscheinenden „Mittheilungen für Haus-, Land- und Forstwirthschaft“ dürfte hier zu Lande, wo entgegengesetzte Ansichten weitverbreitet sind, einiges Nachdenken verursachen.

Der Nr. 25 der diesjährigen „bernischen Blätter für Landwirthschaft“ entheben wir folgende sehr bemerkenswerthe Stelle aus dem Protokollauszug über die Hauptversammlung der drei obernargauischen gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Vereine in Herzogenbuchsee:

„Herr Matti, Direktor der Ackerbauschule auf der Rüti, las ein sehr gründliches, eingehendes und mit Zahlen belegtes Referat über die vergleichsweisen Erträge von Wiesenbau und von Fruchtbau vor. Es ergibt sich aus demselben, daß trotz den niedrigen Kornpreisen und ungeachtet den hohen Vieh- und Käsepreisen, ein intensiv und richtig betriebener Getreidebau **ungleich gewinnbringender ist**, als der Wiesen- oder Futterbau und daß demnach der Ruf nach Ausdehnung des Futterbaues und Einschränkung, beziehungsweise Fallenlassen des Kornbaues, ein durchaus unberechtigter und unbegründeter ist.

Zu ganz gleichen Schlüssen gelangte der zweite Referent, Herr S. F. Moser, der aus seiner langjährigen landw. Praxis die Belege dazu gab.

Diese Ansicht fand zwar Widerspruch, derselbe konnte aber nicht gehörig bewiesen werden und wurde sehr leicht widerlegt.“

Wir hielten es für unsere Pflicht, solche, so tief die landwirthschaftliche Praxis berührende Resultate auch den Lesern unseres Blattes mitzutheilen, um so mehr, als die routinirtesten Landwirthe hiesiger Gegend diese Thatsache ebenfalls unterschreiben.

Noch mehr. Nach der Einsicht, die uns in die Buchführung und den Rechnungsabschluß pro 1865 der landwirthschaftlichen Anstalt des Kantons Aargau gestattet war, bleibt uns nichts anderes übrig, als zu erklären, daß obige Thatsache auch für die Boden- und Verkehrsverhältnisse von Muri gültig sei.

Wenn wir nämlich die Gewinn- und Verlustergebnisse der einzelnen Conti zusammenziehen, so ergibt sich:

Für Futterbau und Viehzucht auf einer Fläche von ca. 91 Zucharten (Kunkeln u. dergl. Futter inbegriffen) ein Reingewinn von
circa 1550 Fr.
per 1 Zuchart: circa 17 "

Für Getreidebau (Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Roggen) auf einer Fläche von ca. 35 Zucharten ein Reingewinn von circa 2556 Fr.
per Zuchart: circa 73 "

Also verhält sich der Reingewinn vom Futterbau zum Reingewinn vom Getreidebau ca. wie 1 : 4 $\frac{1}{4}$.

Zu diesen Zahlen müssen wir ausdrücklich bemerken, daß sie korrigirbar sind, wenn auch nur in kleinerem Maßstabe, weil wir nur die wesentlichsten Posten, welche auf das Schlussergebn den größten Einfluß haben, zusammengezogen haben. Jedenfalls beweisen sie obige Behauptung und geben einen neuen Beleg zum Ausspruch des Herrn Direktor Matti.

Es ist nun ebenfalls Thatsache, daß unter den Landwirthen der Schweiz schon viele Redner aufgetreten sind für vermehrten Futter- und einzuschränkenden Getreidebau. Da aber der praktische Landwirth für gewöhnlich nur aus der Erfahrung redet, so wäre es gewiß zum Wohl des Ganzen sehr ersprießlich, wenn diese, so recht eigentlich praktische Frage, an Vereinsversammlungen auf's Neue mit Freimüthigkeit besprochen würde, um zu ermitteln, ob die Vertheidiger der Einschränkung des Getreidebaues ihre Gründe nur in ihren besonderen Orts- und Bodenverhältnissen zu verdanken, oder sie aus allgemeinen Verhältnissen, wie z. B. erleichterte oder massenhaftere Einfuhr, herholten. In diesem Falle wären die Gründe nicht so stichhaltig, weil ihnen bestimmte Thatsachen entgegen gehalten werden könnten. Der wird sich natürlich schlecht überreden lassen, der, trotz Schwaben und Ungarn, mit den Thalern, die er aus dem Korn erlöst hat, im Sacke klingelt.

Wenn aber irgend einmal die Nothwendigkeit einer geordneten Buchführung für Mittel- und Kleinbauern hervorgeleuchtet hat, so ist es in dieser Frage. Beweise — und auf Beweise kommt es hier an — können eben nur durch Thatsachen, nicht aber durch bloße Meinungen geführt werden.

Noch einen Wunsch erlauben wir uns bei dieser Gelegenheit auszusprechen. Wir haben so eben gesehen, was eine Buchführung zu leisten vermag und darum glauben wir, würden sich die zuständigen

Behörden das landwirthschaftliche Publikum sehr zu Dank verpflichten, wenn sie die jährlichen Resultate der Buchführung der Staatsdomäne in Muri in übersichtlicher, zu Nutzenwendungen geeigneter Verarbeitung, vielleicht in diesen Mittheilungen, ebenfalls veröffentlichen.

Schulnachrichten.

Neuerdings mußte der Erziehungsrath eine Anzahl von Gemeinden dem Kleinen Rathe verzeigen, weil sie letzten Winter ihren Lehrern das gesetzliche Minimum der Besoldung nicht verabreichten. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sind das die Gemeinden: **Jenaz** (wo 3 Lehrer zu kleine Besoldung erhielten), **Lunden**, **Puffarein**, beide zu **Schiers** gehörig, und **Schiers** selbst (zwei Lehrer betreffend), **Pagig**, **Ems** (zwei Lehrer oder Lehrerinnen betreffend), **Rhätzens**, **Cästris**, **Cons**, **Terснаus**, **Sagens** (kath.), **Obersaxen-Meierhof** und dito **St. Martin**, **Sils** im Domleschg, **Außen-Camana**, **Safien-Platz**, **Kongellen**, **Arvigo**, **Camo**, **St. Domenica**, **Ardez** (kath. Schule), **Strada-Martinsbruck** und **St. Carlo**.

Verzeichniß derjenigen Schulen, in welchen während des letzten Winters die meisten unentschuldigten Versäumnisse vorkamen.

Zusammengestellt von M. Capeder, Aktuar des Erziehungsrathes.

Trins Obersch. 2,4, Zizers Obersch. 3,18, Jenaz Ob. 2,1, Pragmartin 5, Kühli 7,3, Saas 3,5, Buchen 7,9, Luzein 3,3, Rüti 2,7, Schiers U. 2,1, Stels (?), Grösch U. 2, Grösch D. 3,8, Monstein (?), Luen 4,6, Maladers 4,67, Ems Ob. Kl. 2,66, Ems Mitt. Kl. 3,11, Trinser Mühle (?), St. Andriu (?), Surin (?), Tersnaus (?), Schleuis 2, Meierhof K. 4,90, Raxis U. 4, Raxis Höfe 3, Almens 2, Scheid 4, Feldis 20, Trans 44, Tomils 6, Andeer D. 3, Andeer U. 2³/₄, Außerramera 7, Innerferrera 2¹/₄, Avers Innerl. 2¹/₄, Avers Unterl. 6¹/₂, Reveredo U. K. 4¹/₃, Monticello 19, Soazzo K. 3¹/₂, Pontresina 2, Brusio K. D. 6, St. Maria Ober. 2,5.

Anmerkung. Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Durchschnittszahl der unentschuldigten Versäumnisse per Kind. Wo Fragezeichen stehen, fehlen die Angaben.

Bündner Literatur.

- 5) **Lehner, Ernst, Dr.**, Biz Languard und die Berninagruppe. Zweite Auflage. 1865.
- 6) **Derselbe**, Das Thal Bergell in Graubünden. 1865.

Ueber diese beiden Werke zitiren wir am besten nach dem Bund (Nr. 188 und Nr. 189 d. J.) das Urtheil einer offenbar sachkundigen Feder. Hinsichtlich